Merkblatt Schutzkonzept

**Einleitung**

Die «[COVID-19-Verordnung besondere Lage](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html)» verlangt von Betreibern öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept. Die entsprechenden Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

**Ziel der Massnahmen**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

**Vorgehen**

Jeder Betrieb in der Schweiz ist verpflichtet ein solches Schutzkonzept zu erarbeiten. Das nachfol­gende Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des Staatssekretariat für Wirtschaft SECO[[1]](#footnote-1) und ist durch den SDV an die Anforderungen einer Drogerie angepasst worden. Diese Vorlage kann genutzt werden, um das betriebsinterne Schutzkonzept möglichst rasch und unkompliziert umzusetzen. Es soll als Arbeitsinstrument dienen, um ein auf den eigenen Betrieb passendes Schutzkonzept zu er­stellen. Allfällige kantonale Bestimmungen sind dabei zu beachten. Das Schutzkonzept muss in jedem Fall auf die Gegebenheiten vor Ort im Betrieb angepasst werden und es gilt eine für die Umsetzung und den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person zu bestimmen.

**Aktualisierungen vom 24. Juni, 13. August, 20. Oktober, 28. Oktober, 4. Dezember, 18. Dezember 2020 sowie vom 13. Januar 2021**

Die nachfolgende Vorlage wurde aufgrund der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. Juni, vom 18. Oktober, 28. Oktober, 4. Dezember, 18. Dezember 2020 sowie vom 13. Januar 2021[[2]](#footnote-2) überarbeitet und aktualisiert.

Die Handhygiene und das Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Zum Schutz der Arbeitnehmenden soll weiterhin das STOP-Prinzip angewendet werden (siehe letzte Seite dieses Dokumentes).

# Schutzkonzept

# NAME BETRIEB:

# 1. Schutzmasken

Die schweizweit einheitliche Maskentragpflicht wird umgesetzt.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden im gesamten Bereich des Betriebes eine Schutzmaske. |
| Hygienemasken dürfen nicht in einem offenen Kehricht / Papierkorb entsorgt werden. |
|  |

# 2. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, regelmässig zwischen den Beratungen der Kundinnen und Kunden sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. |
| Aufstellen von Händehygienestationen am Eingang zur Drogerie: Die Kundschaft soll sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. |
|  |

# 3. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren und so unter anderem 1.5m Distanz zwischen wartender Kundschaft sowie dem Personal zu gewährleisten. |
| Genügend Abstand zwischen Arbeitsplätzen in Labor und Backoffice schaffen. |
| 1.5m Distanz in Aufenthaltsräumen für das Personal sicherstellen (wenn zu wenig Platz vorhanden ist, dann sind Pausen in zwei oder mehreren Schichten zu organisieren, so dass ausreichend Abstand am Pausentisch vorhanden ist). |
| Die maximale Anzahl Kundinnen und Kunden auf der Bruttoladenfläche beträgt xy Personen. Damit werden die Vorgaben zum erforderlichen Abstand (Verkaufsfläche bis zu 40m2: 4m2 pro Kundin/Kunde, Verkaufsfläche 41 – 500m2: 10m2 pro Kundin/Kunde, Verkaufsfläche 501 – 1500m2: 15m2 pro Kundin/Kunde, Verkaufsfläche ab 1500m2: 20m2 pro Kundin/Kunde) gemäss [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref4) eingehalten. |
| Telefonische Bestellungen für Stammkunden ermöglichen (insbesondere für Risikogruppen). Gerade für besonders gefährdete Personen ist der Hauslieferdienst als Option anzubieten/auszubauen. Dazu sind die Bestimmungen zum Nachversand der Kantonsapothekervereinigung unbedingt einzuhalten. |
|  |

# Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Installieren von Spuckschutzscheiben aus Plexiglas bei der Kasse und/oder der Beratungstheke. |
| Kundschaft zur Bezahlung mit Karten oder Smartphone statt Bargeld auffordern. |
| Bei Beratungen im Behandlungsraum müssen sich Mitarbeitende vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren. |
| Auch bei Kundenkontakt im Behandlungsraum muss von Ihnen und Ihrem Kunden eine Schutzmaske getragen werden. |
| Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen. |
|  |

# 4. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Der Zeitpunkt und die Kontrolle der Reinigung ist gemäss QSS zu dokumentieren.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Oberflächen (z.B. Türgriffe, Treppengeländer) und Gegenstände (z. B. Beratungstheken, Kassen, Zahlterminals, Telefone, und Arbeitsflächen) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung. |
| In den Aufenthaltsräumen für das Personal gilt es Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht zu teilen, Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen und Oberflächen von Kaffeemaschinen, etc regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. |
| Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) regelmässig leeren. Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken. |
| Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen. |
| Wo möglich ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Verkaufs- und Arbeitsräume zu sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften, idealerweise auch bereits morgens vor dem Öffnen). |

# 5. Besonders Gefährdete Personen

Der Arbeitgeber ist gemäss Artikel 27a der [Covid-19-Verordnung 3](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html) verpflichtet, besonders gefährderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer speziell zu schützen. Als besonders gefährderte Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand schwangere Frauen sowie Personen, die nicht vollständig gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs. Können die notwendigen Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gemäss der [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200841/index.html).

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Besonders gefährdete Mitarbeitenden arbeiten wenn immer möglich von zu Hause aus. Der Arbeitgeber trifft dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. |
| Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (Einzelraum oder klar abgegrenzter Bereich). Kann ein enger Kontakt nicht nicht jederzeit vermieden werden kann, müssen weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden. |
| Der Arbeitgeber dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit. |
|  |

# 6. COVID-19‑ERKrankTe AM ARBEITSPLATZ

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Mitarbeitende mit den bei COVID-19 häufigen Krankheitssymptomen gemäss BAG (Halsschmerzen, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) müssen zu Hause bleiben. Es kann der [Corona-Check](https://check.bag-coronavirus.ch/screening) des Bundes gemacht werden, um herauszufinden, ob es angezeigt ist, sich testen zu lassen. Diese Frage kann selbstverständlich auch mit dem Hausarzt geklärt werden. Bei einem positiven Testresultat müssen die Anweisungen der kantonalen Behörden befolgt werden. Nach Abklingen der Symptome müssen Mitarbeitende für weitere 48 Stunden zuhause bleiben. Es müssen aber mindestens 10 Tage seit dem Symptombeginn vergangen sein. |
| Wer engen Kontakt mit einem bestätigten SARS-CoV-2 Infizierten hatte, die eine im Labor bestätigte Infektion hat, muss sich für 10 Tage auf eigene Initiative in Quarantäne zu Hause begeben (Selbstquarantäne) und jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden. |
|  |

# 7. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. |
|  |

# 8. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Mitarbeitenden werden laufend über die Schutzvorgaben im Betrieb informiert. |
| Mitarbeitende mit Krankheitssymptome werden mit den Informationen des BAG zur Selbst-Isolation und zur Selbst-Quarantäne (zuhanden von Familienmitgliedern) versorgt. |
|  |

# 9. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft. |
| Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen. |
| Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen. Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen. |
|  |

# Andere Schutzmassnahmen

|  |
| --- |
| Massnahmen |
|  |

# Anhänge

|  |
| --- |
| Anhang |
| Merkblätter [Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne BAG](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388) |
| Merkblatt [Nachversand SDV](http://www.drogoserver.ch/deutsch/Corona/200403_Merkblatt_Versandhandel_Nachsendung.pdf) ((LINK)) |
|  |

# Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**STOP-Prinzip zum Schutz der Arbeitnehmenden**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| S | **S** steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice). |  |
| T | **T** sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze). |  |
| O | **O** sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung). |  |
| P | **P** steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)). |  |

1. https://backtowork.easygov.swiss/ [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand 14. Januar 2021) [↑](#footnote-ref-2)